

Beschlussvorlage 2015/0274



Sachgebiet Bauamt Sachbearbeiter Rudolf Mitzam

Beratung	Datum		
Bau- und Umweltausschuss	20.04.2015	Vorberatung	öffentlich
Marktgemeinderat	28.04.2015	Entscheidung	öffentlich

Betreff

Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Schwanstetten (Entwässerungssatzung – EWS)

Sachverhalt:

Vom Bayerischen Staatsministerium des Innern (BStmI) wurden die Gemeinden informiert, dass der BayVGH eine in § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Muster-EWS entsprechende Regelung zur Kostentragungspflicht des Grundstückseigentümers für (anlassunabhängige) Abwasseruntersuchungen für nichtig erklärt hat.

Die von der Normenkontrollklage angegriffene Satzungsbestimmung entsprach dem § 17 Abs. 2 unserer gemeindlichen EWS (entspricht Mustersatzung).

Zur Begründung führte der BayVGH aus, es fehle an einer formell-gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage.

Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung empfiehlt das BStmI, bei Verwendung ihrer Mustersatzung zur Entwässerungssatzung in § 17 Abs. 2 Satz 1 die Worte „auf Kosten des Grundstückseigentümers“ zu streichen. § 17 Abs. 2 Satz 1 könnte demnach folgenden Wortlaut haben:

„Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen.“

Bei einer derartigen Fassung des § 17 Abs. 2 Satz 1 kann § 17 Abs. 2 Satz 2 nach der Meinung des BStmI weiterhin wie folgt unverändert Bestand haben:

„Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.“

Die Bestimmung, unter welchen Voraussetzungen in der Regel auf die Überwachung verzichtet wird, erklärte der BayVGH nur mit dem Hinweis darauf für unwirksam, dass sie untrennbar mit dem für nichtig erklärten Satz 1 in Verbindung stehe.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Schwanstetten (Entwässerungssatzung -EWS-) in der vorgelegten Form.

Anlagen:

Änderungssatzung EWS April 2015